

Wir stiften an!



Zustiftererklärung

Ich/Wir habe(n) mich/uns über die Ziele der **Bürgerstiftung Unser Karben** informiert und möchte(n) als Zustifter mit nachstehendem Betrag die Stiftung unterstützen.

€
(Mindestzustiftungsbetrag € 500,-)

in Worten:

Zustifter:

Nachname: Vorname:

Bzw. Name Unternehmen/
Institution/ Verein:

Ansprechpartner Unternehmen/
Institution/Verein: Nachname:.....Vorname:.....

PLZ / Ort:

Straße:

Telefon: Mobil:

E-Mail:

Den Zustiftungsbetrag werden(n) ich/wir auf das Konto der **Bürgerstiftung Unser Karben** bei der Volksbank Mittelhessen IBAN DE 61 5139 0000 0015 1690 01 einzahlen.

Mit der Veröffentlichung unseres Namens als Stifter sind wir

() einverstanden () nicht einverstanden.

Ich/Wir benötige(n) eine () keine () steuerliche Zuwendungsbescheinigung.

Bitte senden Sie mir/uns Ihren Newsletter zu () nicht zu ().

Weitere oder fortlaufende Verpflichtungen entstehen mir/uns dadurch nicht. Die umseitig beschriebenen Voraussetzungen, um Stiftungsbeträge steuerlich geltend machen zu können, habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Wir stiften an!



**Auflistung der gesetzlichen Voraussetzungen zur steuerlichen
Geltendmachung von Zuwendungen privater, gewerblicher sowie
freiberuflicher Stifter(innen):**

1.) 20 Prozent - Regel

Zuwendungen in Höhe von 20-Prozent (zwanzig) des Gesamtbetrages der Einkünfte können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

2.) 4-Promille-Regel

Unternehmen können statt der 20-Prozent-Regel als Höchstbetrag auch 4 (vier) Promille der Summe aus Umsatz, Löhnen und Gehältern des [Spenden-]Jahres ansetzen, je nachdem, welche Besteuerung günstiger ist.

3.) Höchstbetrag für Stifter (€ 1.000.000 – Regel)

Dieser Betrag (eine Million €) kann (in Summe) einmal in zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Die Zuwendung kann auf zehn Jahre verteilt werden und zwar auf das laufende Jahr und neun Folgejahre.

Für Kapitalgesellschaften gilt dieser Höchstbetrag nicht.

Einzelgesellschaften und Personengesellschaften dürfen diesen Betrag nur bei der Berechnung der Gewerbesteuer geltend machen.

Die vorstehenden beschriebenen Punkte informieren über die Rahmenvoraussetzungen der unterschiedlichen steuerlichen Regelungen des Gesetzgebers zum Stand im Juni 2011.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vereine und Stiftungen ihre Stiftungsbeiträge nur im Sinne ihrer jeweiligen Satzungen leisten dürfen.

Diese Information stellt keine Beratung dar. Zur exakten Bestimmung Ihrer tatsächlichen Steuerabzugsmöglichkeiten sowie der sich daraus ergebenden Steuerminderungen empfehlen wir Ihnen die Konsultation Ihres persönlichen Steuer- /Wirtschafts-Beraters.